

**Änderungsvereinbarung (1. Nachtrag)
zum
Rahmenvertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V
über die Versorgung mit Hilfsmitteln**

zwischen

**AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.
Kopenhagener Straße 1
44269 Dortmund**

- nachfolgend AOK NW genannt -

und

**Innung für Orthopädie-Technik Nord
Bei Schuldts Stift 3
20355 Hamburg**

sowie

**Landesarbeitsgemeinschaft für Orthopädie-Technik Nordrhein-Westfalen
Klosterstraße 73-75
40211 Düsseldorf**

sowie

**EGROH Service GmbH
Berliner Straße 50
35315 Homberg/Ohm**

- nachfolgend Vertragspartner genannt -

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Die AOK NW und die Vertragspartner vereinbaren, den seit 01.08.2017 bestehenden Rahmenvertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln wie folgt zu ändern.

a) § 3 Abs. 17 des Vertrages erhält die folgende Fassung:

Der Versicherte oder ein von ihm ermächtigter Dritter hat den ordnungsgemäßen Empfang und einwandfreien Zustand des Hilfsmittels zu bestätigen (Anlage 3). Bestätigungen im Voraus sind nicht zulässig. Der Leistungserbringer hat die Empfangsbestätigung im Original mit der Rechnung bei der AOK NW einzureichen.

b) § 11 Abs. 3 des Vertrages erhält die folgende Fassung:

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich für alle Versorgung- und Abrechnungsfälle in Form einer Sammelrechnung. Der Abrechnung ist, sofern vorgesehen, die vertragsärztliche Verordnung, die vom Versicherten unterschriebene Einwilligungserklärung und Empfangsbestätigung sowie gegebenenfalls die Leistungszusage der AOK NW jeweils im Original beizufügen.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.

Innung für
Orthopädie-Technik Nord

Ort, Datum

Ort, Datum

Landesarbeitsgemeinschaft für
Orthopädie-Technik Nordrhein-Westfalen

EGROH Service GmbH